

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 5 (1896)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 25. Januar 1896.

Bâle, le 25 Janvier 1896.

Erscheint Samstags.

N° 4.

Paraissant le Samedi.

Abonnement:

Schweiz:

Fr. 5.— jährlich.

Fr. 3.— halbjährlich.

Ausland:

Unter Kreuzband

Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.

Deutschland,

Oesterreich und Italien:

Bei der Post abonnirt:

Fr. 6.— (Mk. 4.—) jährlich.

Vereinmitglieder

erhalten das Blatt gratis

—

Inserate:

20 Cts per typographische

Zeile oder deren Raum

Bei Wiederholungen

entsprechenden Rabatt

Vereinmitglieder

bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:

Fr. 5.— par an.

Fr. 3.— pour 6 mois.

Pour l'étranger:

Envoi sous bande:

Fr. 7.50 par an.

Pour l'Allemagne,

l'Autriche et l'Italie.

Abonnement postal:

Fr. 6.— par an.

Les sociétaires reçoivent

l'organe gratuitement.

—

Annances:

20 cts. pour la petite ligne

ou son espace.

Rabais en cas de répétition

de la même annonce.

Les sociétaires

payent moitié prix.

Hôtel-Revue

6. Jahrgang

5^{me} ANNÉE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

des

de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Offizielle
Nachrichten.

Nouvelles
officielles.

Mitteilungen

aus den Verhandlungen des Vorstandes
vom 22. Januar 1896.

Herr Peter Badrutt in Sils erklärt die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl als Mitglied des Verwaltungsrates.

In den Verein wurden aufgenommen:

1. Herr Alex. Hirschi, Direktor vom Hôtel des Trois Couronnes & Hôtel Monnet in Vevey.
2. Herr Paul Weibel-Müller, Hotel und Pension Dubuis in Corbeyrier s./Aigle.
3. Herr Ch. Nicodet, Hôtel du Parc in Montreux.
4. „K. Truttmann-Oesch, Hotel Freienhof in Thun.
5. „E. Altherr-Simond, Hotel Freihof und Schweizerhof in Heiden.

Den Austritt haben erklärt:

1. Herr Volz-Engel, früher Hotel und Pension Bellevue in Lausanne.
2. Herr Helbling-Sommer vom Hotel Schwanen in Rapperswil.

Der Schweiz. Handels- und Industrie-Verein ersucht, unsern Beitrag zum Berichte über Handel und Industrie der Schweiz pro 1895 bis Mitte März cr. zu liefern. Es wurden die nötigen Anordnungen hierfür getroffen.

Nach Einsicht eines bezüglichen Schreibens des Präsidenten der Gruppe 23, Herrn J. Tschumi in Ouchy wurde beschlossen, es habe der Vorstand ausser der theoretischen Abteilung: Statistik, Photographien, Buchführung etc. auch das Restaurant und die Taverne des Hotelpavillons als Ausstellungsgegenstand des Schweizer Hotelier-Vereins beim Central-Comité anzumelden.

Extrait des délibérations du Comité.

(Séance du 22 janvier 1896.)

M. Peter Badrutt à Sils déclare accepter sa nomination de membre du Conseil d'administration.

Admissions:

1. M. Alex. Hirschi, Directeur de l'Hôtel des Trois Couronnes & Hôtel Monnet, Vevey.
2. Paul Weibel-Müller, Hôtel et Pension Dubuis, Corbeyrier s/Aigle.
3. Ch. Nicodet, Hôtel du Parc, Montreux.
4. K. Truttmann-Oesch, Hôtel Freienhof, Thoun.
5. E. Altherr-Simond, Hôtels Freihof et Schweizerhof, Heiden.

Démotions:

1. M. Volz-Engel, ci-devant Hôtel et Pension Bellevue, Lausanne.
2. Helbling-Sommer, Hôtel du Cygne, Rapperswil.

L'Union suisse du commerce et de l'industrie demande qu'on lui fournisse d'ici à la mi-mars nos données et renseignements pour son rapport sur le commerce et l'industrie de la Suisse en 1895. Les mesures nécessaires pour satisfaire à cette demande ont été prises.

Sur le vu d'une lettre du Président du groupe 23, M. Tschumi à Ouchy, il est décidé que le Comité doit annoncer au Comité Central comme objets d'exposition de la Société Suisse des Hôteliars non seulement la partie théorique, statistique, photographique, comptabilité, etc., mais aussi le restaurant et le débit du pavillon des hôtels.

Quittance.

J'ai l'honneur de vous accuser réception de la somme de fr. 1335. Veuillez recevoir ainsi que les honorés membres de notre Société les meilleurs remerciements de l'important appui financier donné à notre école professionnelle.

A. Raach, caissier.

Eine nette Bescheerung

steht den Gastwirten Deutschlands in dem im Entwurf vorliegenden bürgerlichen Gesetzbuch bevor. Wir entnehmen einem Leitartikel der „Hotel-Revue“ in Leipzig über die „Haftpflicht der Gastwirte nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches“ Folgendes:

Bekanntlich besteht noch in den preussischen, bayrischen und hessischen Rheinlanden der schon viel angefochtene Code civil vom 5. März 1803 als Gesetz. Betreffs der Haftpflicht sind für die Gastwirte folgende drei Artikel von besonderer Wichtigkeit:

Art. 1382. Jede Handlung eines Menschen, von welcher Art sie auch sei, die einem anderen Schaden verursacht, verbindet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, denselben zu ersetzen.

Art. 1383. Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung oder auch nur durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.

Art. 1384. Man ist nicht allein für jeden Schaden verantwortlich, den man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern auch für denjenigen, der durch die Handlung von Personen verursacht wird, für welche man einsteht, muss, oder durch Sachen, die man unter seiner Obhut hat.

Auf Grund dieser Artikel fällt das Kölner Oberlandes-Gericht in einem Prozess folgendes Urteil:

„Der Gastwirt haftet auch für Kostbarkeiten, welche die von ihm beherbergten Reisenden in sein Gasthaus gebracht haben, und zwar auch dann, wenn letztere ihm dieselben weder zur besonderen Verwahrung übergeben, noch ihn auf den Wert derselben hingewiesen haben. Er kann diese Haftpflicht auch nicht dadurch von sich abwenden, dass er in den Gastzimmern ein Avis anbringt, wonach er für Geld und Wertgegenstände nur dann die Verantwortung übernimmt, wenn sie ihm zur besonderen Aufbewahrung übergeben sind.“

„Jeder Laie wird ohne weiteres die Tragweite dieses Urteils einsehen, wenn sich die Gerichte in oben erwähnten Provinzen diesem Urteile anschliessen sollten; es würde dann der Gastwirt hilflos den Händen jedes Fremden überliefert; denn nach dem Urteile haftet der Gastwirt auch für Kostbarkeiten und Wertsachen, die ihm nicht in besondere Verwahrung gegeben sind, oder auf deren Wert er nicht aufmerksam gemacht worden ist. Bisher herrschte die Ansicht, dass der Gastwirt nur dann haftbar war, wenn ihn ein Verschulden traf, sei es durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder sonstwie. Dieser Gebrauch wird durch obiges Urteil zu nichte gemacht, der Gastwirt ist unter allen Umständen haftbar. Das Urteil steht in direktem Widerspruch mit der in den Gastwirts-Kreisen bestehenden Rechtsanschauung; denn wie kann ein Wirt für einen ihm unbekannt gebliebenen Wert der eingebrachten Sachen haftbar gemacht werden? Dieser kann sich ja, wie es öfters bei Juwelen geschieht, auf Hunderttausende von Mark belaufen, wodurch der Gastwirt mit einem Schlage ein ruinierter Mann würde, und dies kann das Gesetz unter keinen Umständen wollen.“

„Bei der Beurteilung der Haftpflicht ist vor allem zu berücksichtigen, dass die darauf bezüglichen Gesetz-Paragrafen noch auf dem Römischen Recht beruhen, das unseren jetzigen modernen Lebensverhältnissen keine Rechnung trägt. Man bedenke nur die Verkehrsverhältnisse von sonst und jetzt. Früher waren die Gasthöfe die Stationen für die Aufbe-

wahrung der Waren und Gelder der Reisenden; es war deshalb selbstverständlich, dass die Gesetzgebung diesem Umstande Rechnung trug und die Haftpflicht der Wirte erhöhte, weil der Reisende diesen sein ganzes Geld und Gut anvertrauen musste.

„Ganz anders hat sich dieser Verkehr heute gestaltet. Unsere Posten und Eisenbahnen befördern sicher Gelder, Wertpapiere, Wertsachen u. s. w., und jeder kann sich die Sicherheit verschaffen, dass ihm diese Verkehrs-Anstalten voll n. Ersatz für etwaigen Verlust leisten, niemand ist mehr gezwungen, grössere Summen und Kostbarkeiten auf der Reise bei sich herumzutragen. Ebenso macht es unser moderner Bankverkehr überflüssig, grössere Summen bei sich führen zu müssen. Darum ist es auch nicht gerecht, wenn der Wirt für diese Sachen haftbar sein soll. Ganz entbunden von der Haftpflicht kann natürlich der Gastwirt nicht werden, er muss nach wie vor dem Gaste für seine dem täglichen Bedürfnis dienenden Sachen volle Sicherheit leisten, für Gelder, Waren und Wertsachen jedoch nur insoweit, als er sie zur Aufbewahrung übernommen hat; eine Pflicht aber zur Aufbewahrung der letzteren darf für ihn nicht bestehen.“

Wie stellt sich nun der Entwurf für das neue bürgerliche Gesetzbuch zu dieser gerechten Forderung der Gastwirte, die ganz dem modernen Verkehr entspricht? Die darauf bezüglichen Paragraphen lauten:

§ 641. Ein Gastwirt, der gewerbmässig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, welchen derselbe durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Schaden-Ersatzpflicht tritt ein, wenn der Schaden von dem Gaste, dem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht worden, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entstanden ist.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten desselben, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von denselben angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. Ein Anschlag, durch welchen der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.

§ 642. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nach § 641 nur bis zu dem Betrage von ein-tausend Mark, es sei denn, dass er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernommen, oder die Aufbewahrung abgelehnt hat, oder dass der Schaden von ihm oder seinen Leuten verschuldet worden ist.

§ 643. Der dem Gaste auf Grund der §§ 641 und 642 zustehende Anspruch erlischt, wenn der Gast nicht unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirts zur Aufbewahrung übergeben waren, oder der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet worden ist.

Bei der Prüfung dieser drei Paragraphen wird jeder sofort zu der Ueberzeugung gelangen, dass sie den veränderten Verhältnissen und dem modernen Verkehr nicht so Rechnung getragen haben, wie es der Wirt fordern kann, und dass sie dem zweckmässigen deutschen Rechtsbegriff nicht entsprechen. Sie lassen immer noch eine viel zu weit gehende Haftpflicht zu, und es steht zu befürchten, dass die Gerichte gleiche Entscheidungen fällen, wie das Kölner Oberlandesgericht.

Nach § 641 bleibt die Haftpflicht für alle vom Gaste eingebrachten Sachen bestehen, gleichviel ob dem Prinzipal oder einem seiner Angestellten übergeben sind; auch ein Anschlag in den Zimmern u. s. w., durch die der Wirt die Haftung ablehnt, hat keine Gültigkeit. Die wiederholten Petitionen der Gastwirte sind also unberücksichtigt geblieben. Wenn nun auch die Ersatzpflicht für Geld, Wertpapiere u. s. w. nach § 642 die Höhe von 1000 Mk. nicht übersteigen soll, so ist diese Summe nach obiger Ausführung entschieden zu hoch gegriffen. 200 bis 300 Mk. dürfte die Ersatzpflicht nicht übersteigen. Bei 1000 Mk.